



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

---

2024

Freitag, 17. Mai 2024

Nr. 19

---

## Inhalt

Öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein am 19.07.2024, 09:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein

Berichtigung  
der Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Perach, Gemeinde Perach, Landkreis Altötting zum Schutz des Brunnen III Kohlpoint für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Perach

---

**Öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein am 19.07.2024, 09:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein**

### TAGESORDNUNG

Verbandsversammlung ZRF Traunstein

**Sitzungstermin:** Freitag, 19.07.2024, 09:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein (großer Sitzungssaal)

1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022
2. Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung 2022
3. Erlass des Verbandshaushalts 2024
4. Bericht des Ärztlichen Leiter Rettungsdienstes
5. Bericht zur Umsetzung der Detailanalyse Rettungsdienst

Siegfried Walch, Landrat  
Verbandsvorsitzender

---

### Berichtigung

#### der Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Perach, Gemeinde Perach, Landkreis Altötting zum Schutz des Brunnen III Kohlpoint für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Perach

**vom 19.04.2024**

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Perach, Gemeinde Perach, Landkreis Altötting zum Schutz des Brunnen III Kohlpoint für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Perach vom 19.04.2024 (Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 16 vom 26. April 2024) ist wie folgt zu berichtigen:

§ 3 Abs. 1 Nr. 2.5 wird wie folgt neu gefasst:

		<b>in der Weiteren Schutzzone</b>	<b>in der Engeren Schutzzone</b>
entspricht Zone		(Zone III)	(Zone II)
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand <sup>2</sup> liegt	verboten

<sup>2</sup> Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z.B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z.B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z.B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 50 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwassermessstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z.B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

Altötting, den 14.05.2024  
Landratsamt Altötting

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---